

Bürgschaftsvereinbarung

Zwischen Frau/ Herrn/ GbR

.....
.....
– **nachfolgend Vermieter genannt** –

und Frau/ Herrn

.....
.....
– **nachfolgend der Bürge / die Bürgin genannt** –

Gegenstand der Vereinbarung

Der Vermieter beabsichtigt, mit

Frau/Herrn geboren am

in derzeit wohnhaft

einen Wohnungsmietvertrag über folgende Wohnung abzuschließen:

.....

Zur Absicherung aller seitens des Vermieters aus diese Mietverhältnis entstehenden Ansprüche schließen die Vertragsparteien die vorliegende Bürgschaftsvereinbarung und treffen hierzu die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Bürgen erklären, dass sie sich gesamtschuldnerisch für sämtliche Zahlungsansprüche aus dem o.a. Mietverhältnis, wie z.B. der monatlichen Miete, der Nebenleistungen, etwaiger Schadensersatzansprüche beispielsweise wegen nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen oder sonstiger Ansprüche unter Verzicht auf die Hinterlegungsbefugnis sowie aller Einwendungen und Einreden, insbesondere unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Einrede der Aufrechnung und Einrede der Vorausklage im Sinne von §§ 770, 771 BGB selbstschuldnerisch und unbefristet gegenüber des Vermieters verbürgen.
2. Die Bürgen erklären, dass sie auf erstes Anfordern von Seiten des Vermieters zahlen werden.
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bürgschaftsvereinbarung erst mit Zahlung aller aus dem Mietverhältnis herrührenden Ansprüche endet.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Berlin.

Berlin, den

.....

Bürge

.....

Vermieter